

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2026

Nr. 2026/1366

Vertragsnachtrag zum Tarifvertrag betreffend Vergütung von Leistungen für medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss KVG zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG ab 1. April 2026

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 6. Mai 2026 ersuchten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) um Genehmigung des Vertragsnachtrags zum Tarifvertrag betreffend Vergütung von Leistungen für medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), gültig ab 1. April 2026. Der Tarifvertrag ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft; mitgeltend sind der Vertragsnachtrag vom 1. Februar 2023 sowie die Vertragsinformation vom 1. Januar 2026. Die Parteien haben sich ab 1. April 2026 im Zusammenhang mit dem per 1. Januar 2026 erfolgten Wechsel des Tarifsystems für ambulante ärztliche Leistungen von TARMED auf TARDOC darauf geeinigt, die ärztlichen Leistungen (Notarztleistungen) nicht mehr als Einzelleistung gemäss TARDOC abzurechnen. Stattdessen soll eine pauschale Vergütung von 56.00 Franken pro Viertelstunde (Notarzt-pauschale) zur Anwendung gelangen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen solche Tarifverträge der Genehmigung durch die Kantonsregierung. Diese prüft, ob der Tarifvertrag den Grundsätzen nach Art. 43 KVG und nach Art. 59c Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) entspricht (Art. 59c^{quater} Abs. 1 KVV).

Das vorliegende Geschäft betrifft die Genehmigung eines weiteren Vertragsnachtrags zum seit dem 1. Januar 2016 geltenden Tarifvertrag über die Vergütung von Leistungen für medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss KVG. Bereits per 1. Februar 2023 wurde ein nicht genehmigungspflichtiger Vertragsnachtrag vereinbart, welcher der Präzisierung des in der Rechnungsstellung zu verwendenden Tarifcodes und der entsprechenden Positionsnummern, für die seit dem 1. Januar 2016 vereinbarten Vergütungsbestandteile diente. Gegenstand des nunmehr vorliegenden Nachtrags ist die Umstellung des Tarifmodells ausschliesslich für die Vergütung der Notarztleistungen im Rahmen von Transport- und Rettungseinsätzen. Vorgesehen ist der Wechsel von der bisherigen Einzelleistungsvergütung nach TARMED beziehungsweise TARDOC hin zu einer pauschalen Vergütungsform.

Da das Bundesrecht die Genehmigungskompetenz ausdrücklich der Kantonsregierung zuweist, ist die Zuständigkeit des Regierungsrates für den Entscheid gegeben.

2.2 Formelle Prüfung des Genehmigungsgesuchs

Art. 59c^{ter} Abs. 1 KVV regelt den Inhalt eines Gesuchs um Genehmigung eines Tarifvertrags. Ist – wie vorliegend – der Kanton für die Genehmigung zuständig, findet diese Bestimmung nach Art. 59c^{ter} Abs. 4 KVV sinngemäss Anwendung. Der Regierungsrat hat demnach vor Eintritt in die materielle Prüfung zu beurteilen, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Departement des Innern (DDI) als zuständige Instruktionsbehörde teilte den Vertragsparteien mit Schreiben vom 7. Mai 2026 mit, dass die eingereichten Unterlagen die Anforderungen von Art. 59c^{ter} Abs. 1 KVV nicht vollständig erfüllten. Den Parteien wurde Gelegenheit eingeräumt, das Genehmigungsgesuch zu ergänzen.

Mit Eingabe vom 2. Juni 2026 reichten die Vertragsparteien die fehlenden Unterlagen und Informationen nach. Gestützt auf diese Ergänzungen sind die formellen Anforderungen gemäss Art. 59c^{ter} Abs. 1 KVV nunmehr erfüllt, so dass auf das Genehmigungsgesuch einzutreten ist.

2.3 Anhörung der Preisüberwachung

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20) ist die Preisüberwachung (PUE) vor der Genehmigung oder Festsetzung einer Preiserhöhung anzuhören.

Da der zwischen der soH und der HSK vereinbarte Vertragsnachtrag zum seit dem 1. Januar 2016 geltenden Tarifvertrag keine Preiserhöhung beinhaltet, wurde auf eine Anhörung der PUE verzichtet.

2.4 Materielle Prüfung des Genehmigungsgesuchs

Der Regierungsrat prüft, ob abgeschlossene Tarifverträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG sowie Art. 59c^{quater} Abs. 1 KVV i.V.m. Art. 43 KVG und Art. 59c Abs. 1 KVV). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen:

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.4.1 Kostentransparenz

Die Vertragspartner haben gemäss ihren Ausführungen vom 2. Juni 2026 die Notarztpauschale anhand einer systematischen Kostenanalyse ermittelt, welche Personal-, Vorhalte- und Betriebskosten der soH vollständig berücksichtigt und diese mit den prognostizierten Einsatzvolumina verknüpft. Der Abgleich mit dem TARDOC-Einzelleistungstarif bestätigt die Plausibilität der Berechnung.

Die Herleitung der Pauschale stützt sich damit auf transparent ausgewiesene Kosten- und Leistungsdaten, womit die Anforderungen an Kostentransparenz und Nachvollziehbarkeit erfüllt sind.

2.4.2 Wirtschaftlichkeit

Die von den Tarifpartnern gewählte Methodik zur Tarifierleitung der Notarztpauschale führt im Ergebnis zu einer nicht vollständig kostendeckenden Abgeltung der Notarztleistungen. Die nicht vollständige Kostendeckung ist Ausdruck der gesetzlich geforderten Ausrichtung auf eine effiziente Leistungserbringung. Der Tarif berücksichtigt die noch vorhandenen Effizienzreserven in der Einsatzplanung, den Vorhalteleistungen sowie den administrativen Abläufen. Er deckt nur jene Kosten, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Notfallversorgung erforderlich sind. Der verhandelte Tarif für Notarztleistungen liegt folglich unterhalb der rechnerischen Vollkosten der soH und entspricht damit den Vorgaben von Art. 32 Abs. 1 sowie Art. 43 Abs. 4^{bis} und 6 KVG, wonach die Vergütung höchstens die für eine effiziente und qualitativ hochstehende Leistungserbringung notwendigen Kosten abdecken darf.

2.4.3 Tarifmodell

Die Tarifgestaltung kann für die einzelnen Leistungen Taxpunkte festlegen und den Taxpunktwert bestimmen (Einzelleistungstarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. b KVG) oder pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschaltarif; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Sowohl Einzelleistungstarife als auch auf ambulante Behandlungen bezogene Patientenpauschaltarife müssen je auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten einheitlichen Tarifstruktur beruhen (Art. 43 Abs. 5 KVG). Können sich die Tarifpartner nicht einigen, legt der Bundesrat die Tarifstruktur fest. Mit Beschluss vom 30. April 2025 hat der Bundesrat den Tarifstrukturvertrag über den ambulanten ärztlichen Einzelleistungstarif (TARDOC) und den ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif (Ambulante Pauschalen) genehmigt.

Vorliegend haben sich die Tarifpartner gestützt auf Art. 43 Abs. 5^{quater} KVG auf einen Wechsel des Tarifmodells von der Einzelleistungsvergütung nach TARMED beziehungsweise TARDOC hin zu einer pauschalen Vergütung der Notarztleistungen im Rahmen von Transport- und Rettungseinsätzen geeinigt, für welche keine gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur im Sinne von Art. 43 Abs. 5 KVG vorliegt. Die vorgesehene Notarztpauschale entspricht gemäss den Ausführungen der Vertragspartner vom 2. Juni 2026 der Höhe einer Einzelleistungsabrechnung nach TARDOC und verursacht somit keine Mehrkosten. Sie führt jedoch zu einer Vereinfachung der administrativen und prozessualen Abläufe und ermöglicht Effizienzgewinne im Abrechnungsprozess.

2.5 Fazit der Überprüfung des Vertragsnachtrags zum bereits geltenden Tarifvertrag

Die Überprüfung des Gesuchs um Genehmigung des Vertragsnachtrags zum seit dem 1. Januar 2016 geltenden Tarifvertrag zwischen der soH und der HSK ergibt folgendes Fazit:

- Das eingereichte Tarifgenehmigungsgesuch erfüllt die formellen Genehmigungsvoraussetzungen und liegt in der Genehmigungskompetenz des Regierungsrates.
- Die vereinbarte Notarztpauschale in der Höhe von 56.00 Franken pro Viertelstunde erfüllt die Anforderungen an Kostentransparenz und Wirtschaftlichkeit.
- Die soH und die HSK haben sich auf eine im KVG ausdrücklich vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Patientenpauschaltarif nach Art. 43 Abs. 5^{quater} KVG). Der Wechsel vom Einzelleistungstarif zur Pauschalvergütung per 1. April 2026 verursacht keine Mehrkosten.
- Da keine Preiserhöhung vereinbart wurde, konnte auf eine Anhörung der PUE verzichtet werden.

Der zur Genehmigung eingereichte Vertragsnachtrag zum seit dem 1. Januar 2016 geltenden Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.6 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungsverfahren enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 800.00 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

- 3.1 Der Vertragsnachtrag vom 16. April / 4. Mai 2026 zum Tarifvertrag betreffend Vergütung von Leistungen für medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss KVG zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG, unbefristet gültig ab 1. April 2026, wird genehmigt.
- 3.2 Die Verfahrenskosten werden auf 800.00 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; GesV (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich